

## **Entgeltordnung für die Benutzung der Wieslaufhalle**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg hat in seiner Sitzung vom 18.10.2022 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Wieslaufhalle beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Rudersberg erhebt für die Benutzung der Wieslaufhalle privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

### **§ 2 Schuldner**

Der Veranstalter und der Antragsteller sind Entgeltschuldner. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Benutzungsentgelte**

(1) Das Entgelt beträgt

1. bei einer Nutzung bis 6 Stunden pro Tag für die gesamte Halle oder je Hallendrittel	150,00 Euro 50,00 Euro
2. bei einer Nutzung über 6 Stunden pro Tag für die gesamte Halle oder je Hallendrittel	225,00 Euro 75,00 Euro
3. bei einer Nutzung über 9 Stunden pro Tag für die gesamte Halle oder je Hallendrittel	300,00 Euro 100,00 Euro

(2) Die Gemeinde kann vom Veranstalter oder Antragsteller eine Sicherheitsleistung in Geld oder durch Bürgschaft verlangen, wenn Sachbeschädigungen bei einer Veranstaltung nicht auszuschließen sind und ein erhöhter Reinigungsaufwand zu erwarten ist.

(3) Bei besonderem Interesse für die Gemeinde kann im Bedarfsfall von einer Entgelterhebung abgesehen werden.

(4) Soweit eine Brandwache angeordnet ist, hat deren Kosten der Veranstalter zu tragen.

(5) Der Auswärtigenzuschlag beträgt 75% der sich aus Abs. 1 ergebenden Entgeltsumme.

#### **§ 4**

### **Entstehen und Fälligkeit des Benutzungsentgelts**

Die Benutzungsentgelte nach § 3 werden durch Überlassungsvertrag festgesetzt und sind nach Vertragsabschluß zur Zahlung fällig. Vor Bezahlung der Benutzungsentgelte wird die Halle nicht freigegeben.

#### **§ 5**

### **Entgelte für den Trainings- und Übungsbetrieb**

- (1) Für den Trainings- und Übungsbetrieb der örtlich eingetragenen Vereine werden Benutzungsentgelte je Hallendrittel und Stunde erhoben von 3,00 Euro.  
Die Nutzung für verbandsseitig vorgeschriebene Punktspiele, Wertungsspiele oder Meisterschaften sowie interne Meisterschaften der Nutzer ist mit den Benutzungsentgelten für die Übungseinheiten abgedeckt.
- (2) Für den Trainings- und Übungsbetrieb gewerblicher, privater oder sonstiger Nutzer werden Benutzungsentgelte je Hallendrittel und Stunde erhoben von 6,00 Euro.
- (3) Die Benutzungsentgelte nach Absatz 1 wird als jährlicher Pauschalbetrag erhoben auf der Grundlage der Belegungspläne bei einer durchschnittlichen Jahresbelegung von 40 Wochen. Eine Belegung die sich nicht über das gesamte Jahr erstreckt, wird nach der tatsächlichen Belegung gerechnet.

Die Rechnungsstellung der pauschalierten Benutzungsentgelte an die Nutzer erfolgt einmal jährlich.

#### **§ 6**

### **Ausfallentgelt**

Wird eine Veranstaltung angemeldet und nicht abgehalten, so hat der Veranstalter die bereits gemachten Aufwendungen zu ersetzen und die Entgelte nach § 3 zur Hälfte zu entrichten, wenn nachgewiesen werden kann, dass dafür eine andere Veranstaltung entgangen ist.

#### **§ 7**

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu den in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in jeweils geltender Höhe zu entrichten.

## § 8

### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebührenordnung für die Benutzung der Wieslaufhalle vom 08. Januar 2013 mit allen Änderungen außer Kraft.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Schorndorf.

Rudersberg, 19.10.2022



Raimon Ahrens  
Bürgermeister